



KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der
besonderen Wahlbehörde
der Gemeinde

Mehrnbach

für die Nationalratswahl 2024

Gemäß § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, idgF, wird die Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde für die Nationalratswahl 2024 am 29.09.2024 bekannt gegeben:

I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 9 Abs.2 NRW

Hötzingler Josef Maria

aus.

II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 9 Abs.3 NRW bestellt:

Lettner Franz Christian

III. BeisitzerInnen:

Der/Die Bezirkswahlleiter(in) hat gemäß § 15 Abs.2 NRW folgende BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen in die Sprengelwahlbehörde berufen:

1. Für Die Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer(in)

Ersatzbeisitzer(in)

Gurtner-Reinthalder Josef	
---------------------------	--



2. Für Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen (FPÖ)

Beisitzer(in)	Ersatzbeisitzer(in)
Stockinger Herbert	Angerschmid Gerhard August

IV. Vertrauenspersonen:

Gemäß § 15 Abs. 4 NRW werden als Vertrauenspersonen entsendet:

1. Für Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Andorfer Johann	Kreuzhuber Gerhard
-----------------	--------------------

Kundmachung,
angeschlagen am: 31.07.2024 TLo

abgenommen am:



Für die Gemeindewahlbehörde:

Georg Stieglmayr

Bgm. Georg Stieglmayr